

Kunststofffenster Vorbelastungen BayVGH Urteil vom 6.11.1996 2 B 94.2926, EzD 2.2.6.2 Nr. 11

Der Einbau zweiflügeliger Kunststofffenster in ein Baudenkmal widerspricht den denkmalschützerischen Belangen der Materialgerechtigkeit und der Werkgerechtigkeit.

Zum Umgang mit Vorbelastungen

Zum Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um den Einbau von Kunststofffenstern in der Straßenfassade des Anwesens R-Straße 34. Das viergeschossige Wohn- und Geschäftshaus mit teilweise ausgebautem Dach ist als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Die Eintragung lautet: „Mietshaus Neurenaissance, Rohbackstein in Putzgliederungen und Erker, um 1894 von Hans Hilgert, bildet mit dem gleichartigen Haus Nr. 32 eine Gruppe“. Das Gebäude verfügt im Erdgeschoß neben der Hauseingangstür und den Läden über zwei Fensteröffnungen mit einem segmentförmigen Oberlicht, im 1. und 2. Obergeschoß über je sechs Fensteröffnungen (ohne Seitenfenster in den beiden Erkern) ohne Oberlicht und im 3. Obergeschoß über sechs Fensteröffnungen mit bogenförmigen Oberlichtern. Die Putzgliederungen im Erdgeschoßbereich wurden durch glatten Putz und die Holzfenster im 1. und 2. Obergeschoß im Erkerteil durch Kunststofffenster ersetzt. In der Straßenfassade des benachbarten Gebäudes wurden in den Obergeschossen sämtliche Holzfenster gegen Kunststofffenster ausgetauscht. Mit Schreiben vom 31.10.1990 legte die vom Kläger damit beauftragte Firma - wie auf einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit der Beklagten am 2.10.1990 vereinbart - der Beklagten Ansichten und Detailschnitte sowie den Erlaubnisantrag des Klägers nach Art. 6 DSchG BY vom gleichen Datum für die Erneuerung der Fenster vor.

Mit Bescheid vom 16.11.1990 erteilte die Beklagte dem Kläger nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 DSchG BY die Erlaubnis für die Erneuerung der Fenster (in Holz) unter verschiedenen Auflagen. Eine Begründung war dem Bescheid nicht beigelegt.

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger vor allem gegen die Verpflichtung, nur Holzfenster einbauen zu dürfen. Es seien bereits fünf Kunststofffenster eingebaut. Er sei nicht gewillt, diese relativ neuen Fenster durch andere zu ersetzen. Würden nun Holzfenster eingebaut, würde dadurch eine uneinheitliche Fassade geschaffen, die das überlieferte Erscheinungsbild und die künstlerische Wirkung des Baudenkmals zerstören. Außerdem sei das Nachbaranwesen, mit dem sein Gebäude ein Ensemble bilde, schon mit einflügeligen Kunststofffenstern ausgestattet, weshalb beim Einbau von Holzfenstern der einheitliche Charakter der Gruppe beeinträchtigt würde. Im übrigen ließen Kunststofffenster einen besseren Lärmschutz und eine bessere Wärmedämmung erwarten; sie seien auch absolut wartungsfrei. Es sei beabsichtigt, im 1. und 2.

Obergeschoß einflügelige Fenster und im Erdgeschoß und 3. Obergeschoß einflügelige Fenster mit rundem Oberlicht einzubauen. (...)

Das Verwaltungsgericht hob durch U. v. 2.5.1994 den Bescheid der Beklagten vom 16.11.1990 und den Widerspruchsbescheid vom 27.8.1992 auf und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger die beantragte Baugenehmigung für den Einbau von Kunststoffenstern zu erteilen.

Aus den Gründen

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für den Einbau von Kunststoffenstern, weshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen ist.

Mit dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen, daß der Kläger nicht eine Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG BY, sondern eine Baugenehmigung für den Einbau von Kunststoffenstern in der straßenseitigen Fassade seines Anwesens benötigt. (...) Der Verwaltungsgerichtshof hat keine Bedenken, den Antrag des Klägers als Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung auszulegen, zumal die Beklagte selbst den Kläger durch Übermittlung eines entsprechenden Vordrucks veranlaßt hat, einen Antrag auf eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG BY zu stellen.

Die Beklagte hat die Erteilung der Baugenehmigung zu Recht daran geknüpft, nur Fenster aus Holz statt Kunststoffenster zuzulassen. Der Auflage Nr. 2 kommt keine selbständige Bedeutung zu, da sie sich nach der Klarstellung durch die Beklagte nur auf Beschädigungen bezieht, die sich im Zusammenhang mit dem beantragten Austausch der Fenster ergeben. (...)

Gegen den vom Kläger beabsichtigten Einbau weißer weitflügeliger Kunststoffenster sprechen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 DSchG BY).

Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, der bisher von dem Kläger in der Straßenfassade vorgenommene Austausch von Fenstern habe dazu geführt, daß aus denkmalschützerischen Gründen nicht mehr von einer erhaltungswürdigen Fassade ausgegangen werden könne. Die in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG BY genannten wichtigen Gründe des Denkmalschutzes „für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes“ dürfen nicht dahin verstanden werden, daß der bisherige Zustand befriedigen müsse. Die Formulierung bedeutet lediglich, daß gewichtige Gründe des Denkmalschutzes die beabsichtigte Veränderung des Baudenkmals nicht zulassen (vgl. BayVGh, U. v. 28.12.1981, BayVBl. 1982, 278 unter Hinweis auf BayVGh, U. v. 12.6.1978, BayVBl. 1979, 118). Würde nämlich eine beachtliche Veränderung bei einem vorbelasteten Baudenkmal im Hinblick auf diese Vorbelastung nicht als rechtserheblich eingestuft, würde das Baudenkmal schrittweise in seiner Gestalt und möglicherweise

sogar in seinem Bestand preisgegeben. Eine derartige Auslegung widerspräche dem Schutzzweck des Denkmalschutzgesetzes und wäre mit Art. 141 Abs. 2 BV nicht zu vereinbaren. Vielmehr sind die im Gesetz genannten „gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes“ regelmäßig unabhängig von dem Baudenkmal unzutraglichen Veränderungen zu bestimmen, denen das Baudenkmal in der Vergangenheit ausgesetzt war. Auch dann, wenn der bestehende Zustand nicht dem Originalzustand entspricht, und auch wenn dieser Zustand auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist und auch wenn sonstige Vorbelastungen bestehen, können der beabsichtigten Änderung gewichtige Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen (vgl. BayVGh, U. v. 28.12.1981, aaO; Eberl/Martin/Petzet, Bayer. Denkmalschutzgesetz, 4. Aufl. 1992, Rn. 21 zu Art. 6). Damit kommt es für die zu entscheidenden Fragen nicht darauf an, ob die Fassade vor oder nach dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes geändert wurde. Solche gegen die beabsichtigte Veränderung sprechenden gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes entfallen lediglich dann, wenn feststeht, daß das Baudenkmal in naher Zukunft unabwendbar untergehen wird (vgl. BayVGh, U. v. 8.5.1989, BayVBl. 1990, 208). Ein solcher Grenzfall liegt nicht vor.

Nach der gefestigten Rechtsprechung kommt es anders als bei der Frage der Verunstaltung im Baurecht (vgl. dazu BVerwG, U. v. 28.6.1955, BVerwGE 2, 172/177) nicht auf das ästhetische Empfinden des gebildeten Durchschnittsmenschen an. Bei der Beurteilung, ob die Erhaltung eines Baudenkmals im Interesse der Allgemeinheit liegt, ist vielmehr auf den Wissens- und Erkenntnisstand von sachverständigen Betrachtern abzustellen, da nur diese über die notwendigen Kenntnisse und Informationen verfügen, um in objektivierbarer Weise Gründe für ein über den persönlichen Bereich hinausgehendes Interesse an der Erhaltung des Bauwerks herauszuarbeiten (vgl. BayVGh, U. v. 21.2.1985, BayVBl. 1986, 399; BayObLG, B. v. 9.4.1992, BayVBl. 1992, 634; Eberl/Martin/Petzet, aaO, Rn. 11 zu Art. 1 m. w. N.; a. A. VGh Mannheim, U. v. 23.7.1990, DVBl. 1990, 1113: Maßgeblich ist abzustellen auf den für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Verwaltungsgerichtshof der Auffassung, daß der beantragte Einbau zweiflügeliger weißer Kunststoffenster das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals nachhaltig negativ beeinträchtigen würde. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf den Grundsatz der Materialgerechtigkeit, der Werkgerechtigkeit und der Formgerechtigkeit abzustellen. Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern sollen Baustoffe verwendet werden, die den historischen Materialien entsprechen oder mit der vorhandenen Substanz vergleichbar sind. Regelmäßig entsprechen nur traditionelle Materialien den Baudenkmalern. Das dem Gebäude angemessene Material ist daher Holz, das in seiner Oberflächengestaltung und in seiner Profilierung dessen Charakter entscheidend mitbestimmt. Kunststoffenster können diese Kriterien nicht erfüllen (vgl. BayVGh, U. v. 19.7.1988, 1 B 87.2918; U. v. 30.7.1979, 89 XIV 78; OVG Lüneburg, U. v. 26.11.1992, NVwZ-RR 1993, 232; VGh Mannheim, U. v.

23.7.1990, DVBl. 1990, 1113 - Schwindelsprossen -; Eberl/Martin/Petzet, aaO, Rn. 60 ff. zu Art. 6 m. w. N.; Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus v. 23.3.1977, MABl. S. 315; a. A. OVG Münster, U. v. 23.4.1992, NVwZ-RR 1993, 230). Zwar mag es mittlerweile reich profilierte Kunststoffenster geben, in ihrer Oberflächengestaltung werden sie jedoch der Eigenart eines Baudenkmals nicht gerecht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß ihr erster optischer Eindruck Glätte und Undifferenziertheit widerspiegelt. Auch in der Materialalterung entsprechen sie nicht dem gewünschten harmonischen Zusammenspiel aller an der Fassade verwendeten Materialien und ihrer Oberflächen. Aus der Sicht der Denkmalpflege ist bei der Auswahl neuer Fenster eine weitgehende Annäherung an den ehemaligen Zustand anzustreben. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte auf den Einbau von Holzfenstern abstellt. Wenngleich dem Kläger zuzugeben ist, daß der Einbau von Holzfenstern neben den bereits eingebauten Kunststoffenstern in seinem Gebäude und in dem Nachbargebäude zu einem wenig zufriedenstellenden Zustand führen wird, so ist - wie der Vertreter des Landesamts in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar begründet hat - dieses vorübergehende Problem hinnehmbar und aus der Sicht der Denkmalpflege gegenüber dem Einbau von Kunststoffenstern das geringere Übel. Hinzu kommt, worauf der Vertreter des Landesamts in der mündlichen Verhandlung ebenfalls hingewiesen hat, daß die Fenster im Nachbaranwesen schon in den 70er Jahren ausgetauscht wurden, so daß absehbar ist, wann diese wiederum ausgewechselt werden müssen.

Die von der Klägerseite dargestellten Vorzüge von Kunststoffenstern gegenüber Holzfenstern sind nicht so gewichtig, daß die Belange des Denkmalschutzes zurücktreten müßten. Wie sich aus der Darstellung der Schallschutzklassen von Fenstern nach der VDI-Richtlinie 2719 ergibt, gewährleisten Kastenfenster eine höhere Schalldichtigkeit als dies bei Isolierglasfenstern möglich ist. Soweit der Kläger auf den größeren Erhaltungsaufwand von Holzfenstern gegenüber Kunststoffenstern hinweist, kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese Kosten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Gebrauchswert des Wohngebäudes stünden und damit dem Kläger gegenüber unzumutbar seien (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG BY; vgl. auch BayVGh, U. v. 8.5.1989, BayVBl. 1990, 208; VGh Mannheim, U. v. 23.7.1990, DVBl. 1990, 1113). Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme steuerrechtlicher Vergünstigungen (vgl. §§ 7i, 11b u. 10f Abs. 2 EStG). Soweit der Kläger darauf abstellt, die teilweise schon vor Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes eingebauten Einscheibenfenster seien vom Bestandschutz gedeckt, kommt dieser Erwägung schon deshalb keine Bedeutung zu, weil es im vorliegenden Verfahren nicht um das Verlangen der Behörde geht, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Art. 15 Abs. 3 DSchG BY), sondern um die Frage, welchen Anforderungen Fenster genügen müssen, die der Kläger in sein denkmalgeschütztes Haus einbauen will. Dafür

spielen Gesichtspunkte des Bestandschutzes, der mit dem Ausbau der betreffenden Fenster ohnehin enden würde, keine Rolle. (...)

Anmerkung Dieter J. Martin

1. Die deutschen Verwaltungsgerichte haben vielfach Urteile - meist denkmalfreundlich - zu Fenstern in Baudenkmalern gefällt. Einige Ausrutscher kann man kaum den Juristen, schon gar nicht den vermeintlich unzureichenden Gesetzen in die Schuhe schieben: vielmehr müssen sich die beteiligten Denkmalpfleger und –schützer fragen lassen, ob sie die Belange des Denkmalschutzes ausreichend verdeutlicht hatten. Das denkmalfachliche Schrifttum zu Fensterfragen ist mittlerweile ausgereift. Die Gerichte sind bereit, die rechtlichen Schlußfolgerungen zu ziehen, wie das Urteil beweist.

2. Das Urteil spricht eine Reihe von Rechtsfragen an, die seit Jahren geklärt sind. Die Aussagen zur Vorbelastung von Denkmälern, zum entscheidenden Standpunkt des sachverständigen Betrachters, zu Schwindelprozessen und zum Bestandschutz sind bekannt. Die Bedeutung des Urteils liegt darin, daß es eine Reihe der neueren Entscheidungen fortsetzt, die sich mit fachlichen Fragen der Denkmalpflege auseinandersetzen und deren Grundsätze bestätigen. Bekanntlich sind die deutschen Denkmalschutzgesetze in erster Linie Organisations- und Verfahrensgesetze. Über die Definition der Denkmäler hinaus enthalten sie kaum materielle Grundsätze für den Umgang mit Denkmälern. Zu begrüßen ist deshalb die zunehmende Tendenz, über die abstrakten Formulierungen hinauszukommen und darauf abzustellen, ob beabsichtigte Veränderungen denkmalverträglich sind. Die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit beginnen Allgemeingut zu werden. Darüber hinaus werden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Grundsätze der Material-, Werk- und Formgerechtigkeit als tragende, denkmalfachliche Entscheidungsmaßstäbe zugrunde gelegt. Die zuständigen Mitarbeiter in den Denkmalfach- und Denkmalschutzbehörden sind aufgerufen, diese Brücke zu begehen. Verständige Eigentümer werden sich diesen Anforderungen bereitwillig anschließen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht verworfen, siehe EzD 1.1 Nr. 6.